

Kein Spendenabzug, wenn eine Spende aus einer Schenkung oder Erbschaft unter Auflage erfolgt

Erhält jemand eine Schenkung oder eine Erbschaft mit der Auflage, einen Teil an eine gemeinnützige Körperschaft zu spenden, dann kann der Beschenkte bzw. der Erbe diese Spende nicht einkommensmindernd in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Merkmale der Freiwilligkeit und der wirtschaftlichen Belastung als Voraussetzung für den Spendenabzug liegen nicht vor.

FG Düsseldorf, Kein Spendenabzug, wenn eine Spende aus einer Schenkung oder Erbschaft unter Auflage erfolgt

Urteil vom 26.01.2017 - 9 K 2395/15 E (Revision eingelegt, BFH: X R 6/17)

Leitsätze:

1. Erfüllt die durch eine Schenkung unter Ehegatten mit Spendenaufgabe begünstigte Ehefrau die ihr dadurch auferlegte Verpflichtung, sind die für den Spendenabzug nach § 10 b EStG zu fordernden Voraussetzungen der Freiwilligkeit der Zuwendung und der wirtschaftlichen Belastung des Abzugsberechtigten nicht erfüllt.
2. Eine derartige Verpflichtung ist nur gegenüber dem Spendenempfänger unschädlich, nicht aber gegenüber Dritten.
3. Die Zusammenveranlagung von Ehegatten führt nicht dazu, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 10 b EStG für den Spendenabzug zwischen Eheleuten austauschbar wären.
4. Die vom Spendenempfänger ausgestellte Zuwendungsbestätigung ist spenderbezogen und deshalb nicht auf den „wahren“ Schenker übertragbar.

Die Revision wurde zugelassen und eingelegt. Das Verfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen X R 6/17 geführt.